

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen des Amtes Unterspreewald

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I Nr. 13, S. 159) und Artikel 6 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) in der derzeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 26.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedspersonen (Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson) der Schiedsstelle des Amtes Unterspreewald erhalten auf der Grundlage dieser Satzung eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Damit sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen z. B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.

(2) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts abgerechnet. Gleiches gilt für notwendige Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen.

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Die Schiedsperson hat gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Verdienstaussfall.

(2) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag beim Amt Unterspreewald erstattet. Die Höhe des geltend gemachten Verdienstaussfalls ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend halbjährlich zum 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres durch Überweisung auf ein von der Schiedsperson zu benennendes Konto gezahlt.

Die Erstattung von Reisekosten und Verdienstaussfall erfolgt jeweils nach Antragsstellung. Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung durch das Amtsgericht Lübben und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, den 02.09.2014

gez. Jens-Herrmann Kleine
Amtdirektor